



Abfallsatzung
des Abfallwirtschaftsverbandes
Kreis Groß-Gerau

Die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes AWW im Kreis Groß-Gerau (im Folgenden AWW genannt) hat in ihrer Sitzung am 18.11.2019 diese Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Gebiet des Zweckverbandes beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291)

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82),

☐ §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247)

Inhaltsübersicht

Seite

§ 1	Aufgabe	3
§ 2	Begriffsbestimmungen	3
§ 3	Ausgeschlossene und ausgenommene Abfälle	4
§ 4	Einsammelsystem	4
§ 5	Anschluss- und Benutzungszwang	5
§ 6	Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang	5
§ 7	Allgemeine Pflichten, Anzeige- und Auskunftspflicht	6
§ 8	Grundlagen der Getrenntsammlung	6
§ 9	Abfallgefäße	6
§ 10	Zuteilung der Abfallgefäße zu den Grundstücken	8
§ 11	Entsorgungsgemeinschaft	8
§ 12	Bereitstellung von Restabfall, Sperrmüll und verwertbaren Abfällen	8
§ 13	Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Straßen und Plätzen	10
§ 14	Abfuhrtermine	10
§ 15	Unterbrechung der Abfalleinsammlung	10
§ 16	Gebührenpflicht	10
§ 17	Ordnungswidrigkeiten	9
§ 18	Inkrafttreten	11

§ 1 Aufgabe

- (1) Der AWV betreibt die Abfalleinsammlung in seinem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, beide in der jeweils geltenden Fassung, und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfalleinsammlung des AWV umfasst das Einsammeln und Befördern der im Verbandsgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Holsystem und Bringsystem, sowie die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen. Zur öffentlichen Einrichtung zählt auch die Abfallberatung im Sinne des § 46 KrWG.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der AWV Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis sein.
- (4) Um die Möglichkeit der Abfallverwertung weitestgehend nutzen zu können, sind die im Verbandsgebiet anfallenden Abfälle nach verwertbaren Altstoffen und zu beseitigenden Restabfällen soweit wie möglich getrennt einzusammeln, bereitzustellen und anzuliefern, soweit entsprechende Einsammlungssysteme angeboten werden. Besonderer Wert ist dabei auf die Sortenreinheit der getrennt zu sammelnden Abfälle zu legen.
- (5) Der AWV informiert und berät die Abfallerzeuger im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Anschlusspflichtiger ist der im Grundbuch eingetragene Eigentümer eines Grundstücks. Diesem stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Wohnungseigentümer und sonstige, zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren, dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.

Benutzungspflichtiger ist jeder Anschlusspflichtige und sonstige Abfallerzeuger oder -besitzer.

Bewohner ist jeder beim Einwohnermeldeamt der Mitgliedkommunen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner.

Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Unter Restabfall werden Abfälle verstanden, zu denen keine getrennte Sammlung für die Verwertung angeboten wird. Alle Abfälle, die gemäß § 3 Absatz 2 von der Einsammlung ausgeschlossen sind, zählen nicht zum Restabfall. Folgende Materialien dürfen nicht in die Restabfallbehälter gegeben werden: Betonsteine, Dämmstoffe, nicht brennbare Bauabfälle, Asbestabfälle, Elektro- und Elektronikgeräte, besonders überwachungsbedürftige Abfälle, künstliche Mineralfasern, etc.

Bioabfall sind alle organischen Materialien aus Küche und Garten des angeschlossenen Grundstücks, die sich kompostieren lassen. Im Rahmen dieser Satzung zählen Speiseabfälle aus Verarbeitungsbetrieben, Großküchen, Gastronomie oder ähnlichen Einrichtungen nicht zum Bioabfall. In Ausnahmen können haushaltsübliche Kleinmengen zugelassen werden.

Kunststoffe aus biologisch abbaubarem Material können grundsätzlich nicht als Bioabfall entsorgt werden, da die Verweilzeiten in der Kompostierung zu kurz für die Verrottung dieser Stoffe und eine Unterscheidung für den jeweiligen Müllwerker nicht möglich ist.

Ebenso verhält es sich mit Einstreu für Tiere. Diese ist aus Hygienegründen über den Restabfall zu entsorgen.

Sperrmüll sind sperrige Gegenstände aus dem beweglichen Hausrat, die für die Abfuhr mit der Restabfallbehälter oder den Restabfallsäcken zu groß oder zu schwer sind oder die Entleerung erschweren. Gegenstände, die üblicherweise fest mit dem Gebäude verbunden sind (z.B. Fenster, Türen, Sanitärobjekte), sowie Kleinteile in Kartons und Säcken zählen nicht zum Sperrmüll.

Grünschnitt ist Garten- und Pflanzenabfälle aus privaten Haushalten, die holz- und strauchartige Grünabfälle wie z.B. Äste sowie Baum- und Strauchschnitt beinhalten.

§ 3 Ausgeschlossene und ausgenommene Abfälle

- (1) Der Abfalleinsammlung des AWW unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind
 - a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG,
 - b) Erdaushub und Bauschutt. Dieser ist den Sammelsystemen des Kreises Groß-Gerau nach dessen Satzung (Riedwerke) zu übergeben.¹
 - c) Kleinmengen gefährlicher Abfälle (§ 1 Abs. 4 HAKrWG), die vom Entsorgungspflichtigen (Landkreis) eingesammelt werden und diesem zu überlassen sind,
 - d) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der Zweckverband nicht durch Erfassung als ihm übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt,
 - e) andere Abfälle, für die durch Rechtsverordnung eine Rückgabe an bestimmte Verantwortliche vorgeschrieben ist.
- (3) Erzeuger und Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den AWW in dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke der Entsorgung entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Groß-Gerau vom 02.07.2013 zu der vom Landkreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Landkreis das Entsorgen dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind diese Abfälle zum Zwecke der Entsorgung zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 4 Einsammelsystem

- (1) Der AWW führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Anschlusspflichtigen abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Benutzungspflichtige die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen. Zum Bringsystem zählen im Weiteren die Wertstoffhöfe der Riedwerke.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, wenn dieses Grundstück zu Wohnzwecken oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restabfallgefäß aufgestellt worden ist.
- (2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bio-Gefäß) aufzustellen, lässt der AWW eine Ausnahme zu, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass er ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst auf seinem Grundstück verwertet, welches er im Rahmen seiner privaten Lebensführung nutzt. Eine ordnungsgemäße Verwertung erfordert, dass für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m² je Grundstücksbewohner auf dem Grundstück nachgewiesen wird. Als gärtnerische Nutzung im Sinne dieser Satzung gelten Flächen mit Gemüse, Obstgehölzen und / oder Zierpflanzen, auf denen ein Düngerbedarf besteht. Zur Antragstellung ist das Formular des AWW zu verwenden.

(3) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der kommunalen Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für

- a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
- b) Abfälle, die durch eine zulässige gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- c) Abfälle einer behördlich festgestellten freiwilligen Rücknahme zurückgegeben werden,
- d) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
- e) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.

§ 6 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang sind nach dem KrWG möglich und zwar für

- a) Besitzer der gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle,
- b) Besitzer von Abfällen, die unter eine Verordnung nach § 25 Abs. 1 KrWG fallen,
- c) Betriebe und Einrichtungen, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen Speiseabfälle nicht über die Bioabfallgefäße entsorgen dürfen, da eine Behandlung nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 erforderlich ist.

§ 7 Allgemeine Pflichten, Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Den Beauftragten des AWV ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken - mit Ausnahme der Wohnungen im Sinne des Artikels 13 GG - zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen vom AWV ausgestellten Dienstausweis auszuweisen. Den Beauftragten sind die für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Abfallsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (3) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der AWV ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.
- (4) Der Anschlusspflichtige im Sinne des § 5 Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich dem AWV mitzuteilen und in geeigneter Form (Grundbuchauszug) nachzuweisen. Dies gilt auch bei Änderungen im Erbbaurecht, dem Nießbrauch und sonstigen die Grundstücksnutzung betreffenden dinglichen Rechten. Diese Verpflichtung trifft auch den jeweiligen Rechtsnachfolger.
- (5) Darüber hinaus hat der Benutzungspflichtige dem AWV alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Änderungen, insbesondere Änderungen des Gefäßbedarfs, der Abfallart oder der Anzahl der Bewohner hat der Anschlusspflichtige unverzüglich dem AWV mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 8 Grundlagen der Getrenntsammlung

- (1) Die Abfallbesitzer sind verpflichtet, die auf dem anschlusspflichtigen Grundstück abfallenden überlassungspflichtigen Abfälle getrennt zu sammeln und in die vom AWV dafür zugeteilten und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter einzugeben.

- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, werden nicht eingesammelt. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.
- (3) Wird die Abfuhr gemäß § 8 Abs. 2 verweigert, sind die Abfallbesitzer verpflichtet, die Abfälle ordnungsgemäß zu trennen. Falls dies nicht geschieht, erfolgt die Abfuhr als Restabfall nach den Gebühren dieser Satzung.
- (4) Für die Einsammlung weiterer verwertbarer Abfälle, wie zum Beispiel Textilien, Grünschnitt, Altmetall, Holz steht das Bringsystem der Riedwerke zur Verfügung (Wertstoffhöfe).

§ 9 Abfallgefäße

- (1) Die Gefäße für den Restabfall und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt der AWW den Anschlusspflichtigen leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen gemäß § 5 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Sie haften für schuldhaftige Beschädigungen und für Verlusteⁱⁱ. Abfallbehälter dürfen nicht zweckfremd verwendet werden.
- (2) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Ausgenommen speziell gekennzeichnete Abfallsäcke des AWW. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle in den Abfallbehältern zu verbrennen.
In die Abfallbehälter dürfen nicht eingefüllt werden
 - sperrige Gegenstände, die größer als die Behälter sind oder durch Festklemmen nicht geleert werden können
 - Abfälle, die geeignet sind, die Behälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidlich zu beschädigen
 - Eis, Schnee
 - Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können.
- (3) Die Deckel sind geschlossen zu halten.
- (4) Zugelassen sind
 - a) als Restabfallgefäße die Nenngrößen 80, 120 und 240 Liter (Kleinbehälter) sowie 1.100 Liter (Großbehälter),
 - b) als Bioabfallgefäße die Nenngrößen 120 und 240 Liter,
 - c) als Papiergefäße die Nenngrößen 240 und 1.100 Liter.
- (5) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe. Restabfall in die grauen, Bioabfall in die braunen und Papier, Pappe und Kartonage in die blauen Gefäße einzufüllen. Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden.
- (6) Für die elektronische Erfassung der Leerungen werden Transponder sowie ein Barcode an den Gefäßen für Restabfall, Bioabfall und Papier angebracht.
- (7) Ein Abfallsack (Nenngröße 60 Liter) ist zusätzlich zu den Restabfallgefäßen und zu den Bioabfallgefäßen zugelassen, wenn auf dem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend zusätzlicher Abfall anfällt, der nicht in das Abfallgefäß passt. Es werden nur die vom AWW ausgegebenen und bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen gegen eine Gebühr zu beziehenden Abfallsäcke eingesammelt. Für Restabfall und Bioabfall sind unterschiedlich gekennzeichnete Säcke zu verwenden.
- (8) Bei Veranstaltungen auf öffentlichen Plätzen ist auch die Nutzung von Abfallsäcken gemäß Abs. 10 zugelassen. Für die vorübergehende Bereitstellung und Leerung von Abfallbehältern für Veranstaltungen wird eine Gebühr gemäß der aktuellen Gebührenordnung erhoben.
- (9) Die Bereitstellung der Abfälle erfolgt unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung.

- (10) Eine Abfuhr der Abfallbehälter sowie der Abfallsäcke erfolgt nur, wenn die folgenden Bruttogewichte auf Grundlage der Festlegung maximaler Füllgewichte gemäß DIN-EN 840-1 (Kleingefäße) bzw. DIN-EN 840-3 (Großgefäße) nicht überschritten werden:

a) 60-Liter Abfallsack	20 kg
b) 80-Liter- Restabfallgefäß	40 kg
c) 120-Liter Restabfall-, Bioabfallgefäß	48 kg
d) 240-Liter Restabfall-, Bioabfall- und Papiergefäß	96 kg
e) 1.100- Liter Restabfall-, Papiergefäß	440 kg

§ 10 Zuteilung der Abfallgefäße zu den Grundstücken

- (1) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den AWW nach Bedarf.
- (2) Bei privaten Haushaltungen werden pro Bewohner 12 Liter Gefäßvolumen pro Woche für den Restabfall in Ansatz gebracht:

1 – 3 Personen	mindestens 80 Liter-Restabfallbehälter
4 - 5 Personen	mindestens 120 Liter Restabfallbehälter
6 - 10 Personen	mindestens 240 Liter Restabfallbehälter

- (3) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restabfall vom Vorstand des AWW unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restabfallmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt. ⁱⁱⁱ
- (4) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restabfall vorgehalten werden. § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung bleibt unberührt.
- (5) Für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung wird bei Zuteilung eines Restabfallgefäßes bis zur Nenngröße von 120 l jeweils ein 120-l-Gefäß für Bioabfall und ein 240-l-Gefäß für Papier zugeteilt. Darüber hinaus werden Gefäße mit maximal gleicher Größe wie die zuge teilten Restabfallgefäße zugeteilt (Regelausstattung). Vom Anschlusspflichtigen gewünschte weitere Gefäße können gebührenpflichtig zugeteilt werden
- (6) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich dem AWW mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.
- (7) Wenn das bereitgestellte Restabfallgefäßvolumen wiederholt nicht ausreicht, kann der AWW ein größeres oder ein zusätzliches Restabfallgefäß mit entsprechender Gebührenpflicht zuteilen.

§ 11 Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Eigentümer direkt benachbarter und zu Wohnzwecken genutzter Grundstücke können sich zu einer Entsorgungsgemeinschaft zusammenschließen, um gemeinsam Abfallbehälter zu nutzen. Dabei ist insgesamt das Behältervolumen vorzuhalten, das gemäß § 10 auf allen beteiligten anschlusspflichtigen Grundstücken vorhanden sein muss.
- (2) Sofern ein anschlusspflichtiges Grundstück nur von einer Person bewohnt wird oder nachweislich ein geringes Abfallaufkommen besteht, kann mit einem unmittelbaren Nachbargrundstück eine Entsorgungsgemeinschaft hinsichtlich aller oder einzelner Abfallfraktionen gegründet werden, bei der die jeweiligen Behälter des Nachbargrundstückes gemeinschaftlich genutzt werden.
- (3) Für die Antragstellung sind die Formulare des AWW zu verwenden. Mit dem Antrag muss eine Verpflichtungserklärung eines beteiligten Grundstückseigentümers vorgelegt werden, die die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung bestätigt und die Zahlung der von der Entsorgungsgemeinschaft zu entrichtenden Gebühren beinhaltet.

§ 12 Bereitstellung und Abfuhr v. Restabfall, Sperrmüll u. verwertbaren Abfällen

- (1) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen spätestens bis 6 Uhr^{iv} an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - soweit kein Gehweg vorhanden ist - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Benutzungspflichtigen auf das Grundstück zurückzustellen. Ist die Bereitstellung im Einzelfall grundsätzlich nicht auf öffentlichem Grundstück möglich, muss mit dem AWW eine Regelung zur Kennzeichnung der Abfallbehälter bei erwünschter Leerung getroffen werden.
- (2) Abfallbehälter oder Abfälle, die auf privaten Grundstücken bereitgestellt werden, werden nicht eingesammelt.
- (3) In die Gefäße gemäß § 9 Abs. 4 Buchstabe b) – Bioabfallbehälter - und c) – Papierbehälter - dürfen ausschließlich die genannten Abfälle zur Verwertung eingegeben werden. Mit den Abfällen gemäß Abs. 4 Buchstabe a) – Restabfallbehälter - dürfen keine Abfälle bereitgestellt werden, die gemäß § 3 Abs. 2 von der Einsammlung ausgeschlossen sind
- (4) Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen den AWW oder den von ihm mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Bioabfalls beziehungsweise der Papierabfälle zu verweigern, bis die unsachgemäß eingefüllten Abfälle aus dem Bioabfall- beziehungsweise dem Papierabfallgefäß entnommen worden sind. Zu Unrecht als Sperrmüll bereitgestellte Gegenstände können ebenfalls von der Abfuhr ausgeschlossen werden und sind vom Abfallbesitzer gemäß § 3 Abs. 3 zu entsorgen. Die Ahnungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesen Fällen unberührt.
- (5) In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Zufahrt der Abfuhrfahrzeuge aus rechtlichen (z. B. aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft) oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, kann der Vorstand des Zweckverbandes in Absprache mit dem Magistrat/Gemeindevorstand der jeweiligen Mitgliedskommune bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- (6) Die Leerung erfolgt bei
 - a) Restabfallgefäßen bis 240 Liter zweiwöchentlich,
 - b) Restabfallgefäßen von 1.100 Liter wahlweise wöchentlich oder zweiwöchentlich
 - c) Bioabfallgefäßen von:
 - November bis März zweiwöchentlich,
 - von April bis Oktober wöchentlich
 - d) Papiergefäße von 240 Liter vierwöchentlich
 - e) Papiergefäßen von 1.100 Liter wahlweise zweiwöchentlich oder vierwöchentlichDie Gebühren für die Leerung gemäß a) und c) sind gemäß der Inanspruchnahme der Leerungstermine gestaffelt (siehe Gebührenordnung).
- (7) Sperrige Abfälle sind an dem mitgeteilten Termin spätestens ab 6 Uhr und frühestens ab 19.00 Uhr am Vorabend an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Bereitstellung unterliegt den Regelungen des Absatz 1. Die Regelungen des § 12 Abs. 2 sind zu beachten. Einzelne Gegenstände dürfen nicht länger als 2,00 und nicht schwerer als 50 kg sein. Pro Abfuhr sind maximal 4 cbm zulässig. Werden im Einzelfall mehr als 4 cbm bereitgestellt, bleibt die Restmenge am Bereitstellungsort stehen. Im Zweifelsfall entscheidet der AWW, welche Gegenstände mitgenommen werden. Der Abfallbesitzer bzw. der Grundstückseigentümer hat die Restmenge unverzüglich wieder vom Bereitstellungsort zu entfernen.
- (8) Grünschnitt gemäß § 2 der Abfallsatzung ist an den mitgeteilten Termin spätestens ab 6 Uhr und frühestens ab 19.00 Uhr am Vorabend an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Pro Abfuhr sind max. 4 cbm zulässig, der Astdurchmesser darf max. 10 cm betragen. Einzelne Teile, bzw. Bündel dürfen nicht länger als 2

m und nicht schwerer als 25kg sein. Zur Bündelung des Grünschnitts dürfen ausschließlich kompostierbare Materialien genutzt werden.

§ 13 Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Straßen und Plätzen

Jeder Abfallbesitzer ist verpflichtet, die bei der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallenden Abfälle in die von den Städten und Gemeinden aufgestellten Papierkörbe und andere Sammelgefäße einzugeben. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Papiertaschentücher, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Zigarettenkippen usw., nicht aber für Abfälle, die an anderer Stelle anfallen und deshalb in grundstücksbezogene Gefäße eingegeben werden müssen.

§ 14 Abfuhrtermine

- (1) Die Bekanntgabe der vom AWW festgelegten Abfuhrtage sowie sonstige Sammelstellen erfolgt für jede Mitgliedskommune in einem Abfallkalender, der vor Beginn des Kalenderjahres auf allen anschlusspflichtigen Grundstücken verteilt und auf der Homepage (www.awv-gg.de) veröffentlicht wird.
- (2) Der AWW gibt nach Möglichkeit in dem Mitteilungsorgan nach Absatz 1 auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 1 Abs. 4 HAKrWG (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern vom Landkreis, von einem anderen Zweckverband oder von den Dualen Systemen durchgeführt werden.

§ 15 Unterbrechung der Abfalleinsammlung

Der AWW sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, von der die Betroffenen erforderlichenfalls in geeigneter Weise unterrichtet werden. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von höherer Gewalt oder Streik besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung oder zusätzliche Leerungstermine.

§ 16 Gebührenpflicht

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihm bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt der AWW Gebühren nach der Maßgabe der Gebührenordnung zu dieser Satzung.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt,
2. entgegen § 5 Abs. 3 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
3. entgegen § 5 Abs. 2, § 9 Abs. 4 und § 12 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt,
4. entgegen § 7 Abs. 1 den Beauftragten des AWW den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
5. entgegen § 7 Abs. 2 Verunreinigungen nicht beseitigt,
6. entgegen § 7 Abs. 4 und Abs. 6 die dort genannten Änderungen dem nicht unverzüglich mitteilt,
7. entgegen § 8 die Abfälle nicht trennt und nicht die entsprechenden Sammelsysteme gemäß dieser Satzung benutzt,
8. entgegen § 9 Abs. 1 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
9. entgegen § 9 Abs. 2 die Abfallbehälter nicht schonend behandelt,
10. entgegen § 12 Abs. 1 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,

11. entgegen § 13 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1-12 können mit einer Geldbuße von 5 € bis zu 50.000 €, die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 12 und 13 mit einer Geldbuße von 5 € bis zu 10.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Verbandsvorstand.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Abfallsatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gernsheim den 16.12.2019

Unterschrift

